

Aufgaben- und Tätigkeitsfeld der Polizei

Insgesamt ist das polizeiliche Aufgaben- und Tätigkeitsfeld im Bereich „häusliche Gewalt“ breit gefächert: Wird ein Fall gemeldet, kommt es zur direkten polizeilichen Intervention, die ein abgestuftes Vorgehen vorsieht:

- » Es liegt keine strafrechtlich relevante Handlung vor, die vorgefundene Situation macht keine Schutzmaßnahme erforderlich (Streitschlichtung).
- » Die Polizeibeamten stufen die Situation als gefährlich, aber noch nicht als strafrechtlich relevant ein und ergreifen direkte Schutzmaßnahmen wie Betretungsverbot, Wegweisung etc.
- » Es liegt eine strafrechtlich relevante Handlung vor, die durch das Gewaltopfer bzw. die Polizei zur Anzeige gebracht und mit Schutzmaßnahmen kombiniert wird.

Polizeiliche Interventionsstufen bei häuslicher Gewalt



Quelle: (Fliegener et al. 2013); Darstellung (adaptiert): GÖG